

306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (244 der Beilagen): Bundesgesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz).

Der Ausschuss für Vermögenssicherung hat mit der Durcharbeitung der beiden Regierungsvorlagen, betreffend das Zweite und das Dritte Rückstellungsgesetz, einen achtgliedrigen Unterausschuss betraut, der diese formal und materiell schwierige Aufgabe in sechs Sitzungen bewältigte. Vorher hatte der Ausschuss eine Expertise veranstaltet, die recht nützliche Ergebnisse zeitigte. Es wurde den Vertretern des Österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten, des Jewish World Council, der Israelitischen Kultusgemeinde, des Erzbischöflichen Ordinariates, des Evangelischen Oberkirchenrates und der Altkatholischen Kirche Gelegenheit gegeben, mündlich und schriftlich zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Der Unterausschuss, der die Beratungen am 31. Jänner 1947 abschloß, legte das Ergebnis seiner Arbeiten dem Ausschuss für Vermögenssicherung in seiner Sitzung vom 3. Februar 1947 zur Beschlußfassung vor.

Zu den Abänderungen, die an der Regierungsvorlage zum Dritten Rückstellungsgesetz vorgenommen wurden, ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1, Abs. (2):

Die Abänderung bezweckt, die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes subsidiär auch für die vorangegangenen Rückstellungsgesetze in Geltung zu setzen.

Zu § 2, Abs. (1):

Der § 2 wurde in den Abs. (1) und (2) teilweise abgeändert, weil die Fassung der Regierungsvorlage als zu weitgehend abgelehnt wurde. Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) der Regierungsvorlage, wonach eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1, Abs. (1), immer dann vorliegt, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unter-

worfen war, eine solche aber nicht gegeben ist, wenn die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus vorgenommen worden wäre, waren beizubehalten. Die dadurch bewirkte Verschiebung des Beweisthemas hat zur Folge, daß damit gerechnet werden kann, daß die Mehrzahl der Restitutionsfälle dem Grunde nach entschieden ist und dadurch das Verfahren wesentlich beschleunigt wird. Denn unter den Begriff von „einer politischen Verfolgung unterworfenen Personen“ sind zunächst alle jene Geschädigten einzureihen, welche auf Grund reichsgesetzlicher Sondervorschriften durch Beschränkung ihrer Rechte förmlich zu Staatsangehörigen zweiten Ranges degradiert wurden. Hierbei macht es, wie der Motivenbericht der Regierung bereits hervorhebt, keinen Unterschied, ob diese Verfolgung aus nationalen, sogenannten rassischen, religiösen oder aus anderen Gründen, die typisch nationalsozialistisch waren, erfolgt ist. Es fallen also beispielsweise unter diesen Begriff: die Kärntner Slowenen, die durch Rassengesetzgebung geschädigten Personen, aber auch sonstige politische Gegner des Nationalsozialismus, sofern sie persönlich einer konkreten Verfolgung ausgesetzt waren.

Zu § 2, Abs. (2):

Diese vereinfachte Beweisregelung kommt jedoch bei den anderen Vermögensentziehungen [§ 1, Abs. (1), dieses Bundesgesetzes] nicht zur Anwendung. Es handelt sich dabei insbesondere um jene Fälle, in denen im Zuge der wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich nicht politisch verfolgten Personen oder Personengemeinschaften Vermögen in irgendeiner Form entzogen wurde, sei es durch Gesetz direkt, sei es durch Aufträge zur Veräußerung, die aber ohne die militärische Okkupation Österreichs nicht erfolgt wären. Hier sind auch Umstände zu berücksichtigen, die im Absatz (1) nicht berücksichtigt werden dürfen und zur Feststellung führen können, daß eine Vermögensentziehung nicht vorliegt.

2

Zu § 2, Abs. (4):

Diese Bestimmung findet sich gleichlautend auch im Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz. Für Vereine ist in § 10 a der Regierungsvorlage über die Vereinsreorganisationsnovelle, die gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung steht, Vorsorge getroffen, in welcher Weise den Vereinen die Erhebung dieser Ansprüche ermöglicht wird. Für andere Organisationen, so bezüglich der Arbeiterkammern, des Bauernbundes, konfessioneller Vereine und der Konsumvereine, die alle während der deutschen Besetzung Österreichs ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt haben, wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden, wer zur Erhebung der Rückstellungsansprüche berechtigt ist.

Zu § 3, Abs. (2):

Zur Verdeutlichung wurde auch die Unwirksamkeit einer Ersitzung sowie billigerweise die des Ablaufes der Gewährleistungsfristen zwischen den Erwerbern untereinander in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 5, Abs. (1):

Als Neubestimmung wird das Recht statuiert, daß der letzte Erwerber alle Rechte seiner Vormänner gegen den geschädigten Eigentümer geltend machen kann, da ihm dies ansonsten — insbesondere mangels obligatorischer Rechtsverhältnisse — nicht zugestanden hätte. Andernfalls könnte der geschädigte Eigentümer zumindest um die Gegenleistung bereichert bleiben.

Zu § 5, Abs. (3):

Die Verpflichtungen des Inhabers entzogenen Vermögens nach St. G. Bl. Nr. 10/1945 werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 5, Abs. (4):

In besonders gelagerten Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn der Erwerber den eingetretenen Verlust der Erträge nicht abzuwenden vermochte, wird die Kommission ermächtigt, den leistungspflichtigen Erwerber zu entlasten.

Eine Berücksichtigung irgendwelcher Währungsfragen, so auch der Sperrkonten, kann in diesem Gesetz nicht erfolgen; sie muß der künftigen Währungsreform vorbehalten bleiben.

Zu § 6, Abs. (1):

Dieser Absatz ersetzt die Bestimmungen des § 877 ABGB. im Sinne der festgestellten Absicht der Redaktoren des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Aus Billigkeitsgründen wurde jedoch für berücksichtigungswerte Fälle eine Ausnahme von dieser starren Bestimmung geschaffen.

Zu § 6, Abs. (2):

Die Verpflichtung des geschädigten Eigentümers zur Verzinsung des von ihm seinerzeit erhaltenen und nunmehr rückzustellenden Kaufpreises wird vom billigen Ermessen der Rückstellungskommission unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles abhängig gemacht.

Zu § 7:

Stellt einen zweckmäßigen Ausbau der bisherigen Bestimmungen des § 5, Abs. (5), der Regierungsvorlage dar.

Zu § 8:

Der zweite Satz in der Fassung der Regierungsvorlage wurde auf Anregung der Interessentenvertreter gestrichen. Seinem Gedanken trägt jedoch die Neueinfügung des zweiten Satzes im Abs. (2) des § 23 Rechnung.

Zu § 9:

Der Abs. (1) entspricht dem bisherigen Absatz (1) des § 7 der Regierungsvorlage. Der neue Abs. (2) wurde auf gegründete Anregung der Geschädigtenvertreter eingefügt, um allfällige ungerechte Steuervorschreibungen der deutschen Machthaber nachträglich beseitigen zu können.

Zu § 10:

Die Abs. (1) bis (3) dieses Paragraphen entsprechen den Bestimmungen der Regelung des § 7 der Regierungsvorlage über die Aufhebung dinglicher Rechte. Diese Bestimmungen wurden jedoch durch einen neuen Abs. (4) dahin ergänzt, daß die Rückstellungskommission die Möglichkeit hat, bei der durch § 2, Abs. (2), neugeschaffenen Geschädigtengruppe nach Billigkeitsgrundsätzen eine andere Regelung zu treffen.

Zu § 11:

Dieser Paragraph wurde auf Antrag der Geschädigtenvertreter aufgenommen. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Behandlung dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen einerseits und beweglichen Sachen und Rechten andererseits wäre nicht am Platze.

Zu § 12, Abs. (1):

Die Neueinfügung der Bestimmungen über Pachtverträge an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgte, weil andernfalls unter Umständen der Rückstellungsberechtigte nicht in den tatsächlichen Genuß seiner Eigentumsrechte gelangen könnte.

Zu § 13:

Es erwies sich als zweckmäßig, ausdrücklich im Gesetz festzulegen, daß auch Vergleiche, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, gültig sind (Vergleich über Restitutionsverpflichtungen).

Zu § 14, Abs. (4):

Durch die neue Bestimmung soll vermieden werden, daß für vermifste Personen Rückstellungsansprüche gestellt und dadurch dem Fonds entzogen werden, für die berechnigte Personen nicht vorhanden sind. Durch die Fassung des Abs. (2) des § 1 ist klargestellt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes sich auch auf Ansprüche nach dem Ersten und Dritten Rückstellungsgesetz beziehen.

Im Abs. (5) wird der Ausschluß aller in den vorangegangenen Absätzen nicht genannten Personen von der Anspruchserhebung festgelegt und insbesondere ausdrücklich hervorgehoben, daß Rückstellungsansprüche weder zediert werden konnten noch können, um den berüchtigten Aufkaufsgesellschaften im Interesse der Geschädigten die Grundlage zu entziehen. Dem Wunsche der Geschädigtenvertreter nach Festlegung der Absicht des Gesetzgebers, einen Rückstellungsfonds zu schaffen, ist Rechnung getragen worden.

Zu §§ 16 und 17:

Der Wunsch des Ausschusses auf Zuziehung von Personen aus dem Kreise der Arbeiterschaft als Beisitzer der Rückstellungskommission wurde berücksichtigt. Desgleichen der Wunsch, nach Tunlichkeit geringfügige Rückstellungsansprüche beim Bezirksgerichte des Wohnsitzes der Parteien zur Austragung bringen zu können.

Zu § 21, Abs. (2):

Der Rechtszug an die Oberste Rückstellungskommission ist zu ihrer Entlastung eingeschränkt wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und auf jene Fälle, wo die Rückstellungsoberkommission bei Vorliegen eines bestätigten Erkenntnisses die Anrufung der Obersten Rückstellungskommission für zulässig erklärt hat.

Zu § 23:

Es gibt eine Reihe von Restitutionsfällen, bei denen mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes allein das Auslangen nicht gefunden

werden kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn nach der Entziehung eine solche Veränderung des Vermögens vorgenommen wurde, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wirtschaftlich nicht tunlich wäre. Dies ist insbesondere bei Fusionierungen, Verflechtungen, Verschmelzungen mehrerer Handelsunternehmungen, wesentlichen Änderungen im wirtschaftlichen Aufbau anzunehmen. Für solche Fälle sieht die neue Bestimmung die Möglichkeit des Ersatzes — auch durch Gewährung einer angemessenen Beteiligung — vor. Jedoch soll der geschädigte Eigentümer in keinem Fall zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Erwerber (Entzieher) gezwungen werden können; in diesem Falle kann er die Abgeltung seiner Ansprüche in Geld begehren. Der Abs. (4) ist durch zwingende Notwendigkeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse bedingt.

Zu § 26:

Es hat sich als notwendig erwiesen, auch Bestimmungen hinsichtlich der Exekution zur Sicherstellung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 27:

Es wird hiedurch ausdrücklich festgestellt, daß die durch dieses Bundesgesetz neugeschaffene Rechtslage durch anderslautende rechtskräftige Erkenntnisse nicht beeinflusst wird.

Zu § 28:

Zur erleichterten Ausforschung entzogenen Vermögens wurde eine Auskunftspflicht statuiert.

Zu § 29:

In diesem Paragraphen wird grundsätzliche Abgabefreiheit für alle Restititionen festgelegt.

Der Ausschuss für Vermögenssicherung stellt auf Grund seiner Vorberatung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 4. Februar 1947.

Ludwig,
Berichterstatter.

Dr. Migsch,
Obmannstellvertreter.

1947

**Bundesgesetz vom
über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen
(Drittes Rückstellungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer (Berechtigten) — im folgenden Eigentümer genannt — im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Ansprüche aus der Entziehung von Vermögen, deren Rückstellung durch das Erste oder das Zweite Rückstellungsgesetz geregelt ist, nur insoweit, als in diesen keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. (1) Eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1, Abs. (1), liegt insbesondere vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

(2) In anderen Fällen liegt eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vor, wenn der Erwerber dartut, daß der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat oder daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

(3) Als Erwerber gilt jeder Besitzer nach der Entziehung.

(4) Durch ein besonderes Bundesgesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Ansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

§ 3. (1) Vermögensentziehungen [§ 1, Abs. (1)] sind nichtig. Soweit dieses Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere über die Nichtigkeit von Verträgen wegen ungerechter und begründeter Furcht, anzuwenden.

(2) Auf eine nach gesetzlichen Vorschriften etwa eingetretene Verjährung und Ersitzung sowie beim Rückgriff zwischen mehreren Erwerbbern auf den Ablauf der Gewährleistungsfristen ist kein Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Wurden bewegliche Sachen in einer öffentlichen Versteigerung oder außer einer solchen im Zuge eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemandem erworben, dem sie der Eigentümer selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat, so gelten sie nur dann als im Sinne des § 1, Abs. (1), entzogen, wenn der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat.

(2) Wurden bewegliche Sachen im gewerbsmäßigen Betriebe des Eigentümers erworben, so gelten sie nur dann als im Sinne des § 1, Abs. (1), entzogen, wenn die Gegenleistung nicht als angemessen anzusehen ist.

§ 5. (1) Der rückstellungspflichtige Erwerber kann gegen den Eigentümer [§ 1, Abs. (1)] und dessen Erben (Legatäre) — im folgenden geschädigter Eigentümer genannt — die gegen diesen bestehenden Rechte aller Erwerber [§ 2, Abs. (3)] geltend machen, bei entgeltlichem Erwerb jedoch nur bis zum Betrage, den er selbst bezahlt hat.

(2) Wurden bei einer Vermögensentziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten, so hat der Erwerber zwar das entzogene Vermögen zurückzustellen, zur Leistung von Ersatz ist er jedoch nur bei Verschulden verpflichtet. Im übrigen finden auf ihn die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den redlichen Besitzer Anwendung. § 338 ABGB. ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Gegen die Erträge kann der Erwerber aufrechnen:

1. Eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit,

2. die von ihm bezahlten, auf das entzogene Vermögen und dessen Erträge entfallenden Abgaben aller Art,

3. alle sonstigen mit der ordentlichen Bewirtschaftung und Erhaltung verbundenen Auslagen.

(4) Wenn die Rückstellung von Erträgen eine unbillige Härte für den rückstellungspflichtigen Erwerber bedeutet, kann die Rückstellungskommission (§ 15) in Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Höhe der rückzustellenden Erträge nach billigem Ermessen festsetzen.

§ 6. (1) Der geschädigte Eigentümer hat als Gegenleistung nur das rückzustellen, was er zu seiner freien Verfügung erhalten hat. Falls aber die in § 5, Abs. (2), erster Satz, bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, kann die Rückstellungskommission nach billigem Ermessen, insbesondere in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der Parteien, bestimmen, ob und welcher Teil des vom Erwerber bezahlten, vom Eigentümer aber nicht zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreises dem Erwerber vom geschädigten Eigentümer zu ersetzen ist.

(2) Ob und inwieweit der geschädigte Eigentümer die Gegenleistung zu verzinsen hat, entscheidet die Rückstellungskommission nach billigem Ermessen.

(3) Das entzogene Vermögen ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5, Abs. (2), mindestens in jenem Ausmaß und Zustand rückzustellen, in dem es sich am 31. Juli 1946 befunden hat.

§ 7. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes an den geschädigten Eigentümer rückgestellten Erträge unterliegen bei ihm weder der Einkommen- noch der Gewerbesteuer. Für Abgabenrückstände des Erwerbers, die für die Zeit vor dem 27. April 1945 auf das entzogene Vermögen und dessen Erträge entfallen, haftet der geschädigte Eigentümer bis zum Werte der rückgestellten Erträge; für die Abgabenrückstände, die auf die Zeit seit dem 27. April 1945 entfallen, haftet er bis zum Werte des rückgestellten Vermögens und der Erträge.

§ 8. Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen für Aufwendungen auf das entzogene Vermögen besteht ein Rückbehaltungsrecht nur an den Erträgen bis zur Höhe dieser Ansprüche.

§ 9. (1) Die auf den in § 1, Abs. (1), genannten Vermögen für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe im Grundbuch eingetragenen Pfandrechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

(2) Hinsichtlich anderer bürgerlich sichergestellter öffentlicher Abgaben oder Steuerstrafen, die

während der deutschen Besetzung Österreichs vorgeschrieben worden sind, ist auf Antrag die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen. Dem Antrag kommt aufschiebende Wirkung zu. Anhängige Exekutionen sind aufzuschieben.

§ 10. (1) Von den in § 9 nicht genannten, im Grundbuch mit einem Range nach der Entziehung eingetragenen dinglichen Rechten bleiben bestehen:

- Pfandrechte für Beträge, die für notwendige oder nützliche Aufwendungen oder zugunsten des Eigentümers oder seiner nahen Angehörigen (§ 32 Konkursordnung) verwendet worden sind, sowie darauf eingetragene Rechte,
- Pfandrechte für Forderungen in der Höhe der vom geschädigten Eigentümer dem Erwerber geschuldeten Leistungen,
- Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

(2) Alle anderen mit einem Range zwischen Entziehung und Rückstellung eingetragenen dinglichen Rechte Dritter erlöschen.

(3) Soweit nach Abs. (1) Pfandrechte bestehen bleiben, tritt der geschädigte Eigentümer an Stelle des bisherigen persönlichen Schuldners in das Schuldverhältnis ein. Der auf diese Weise übernommene Betrag ist auf die Forderungen des Erwerbers gegenüber dem geschädigten Eigentümer anzurechnen. Der geschädigte Eigentümer ist berechtigt, auf diese Art übernommene Schulden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit zurückzuzahlen.

(4) Liegt eine Vermögensentziehung vor, ohne daß der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war, hat die Rückstellungskommission unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Zweckes der Belastung und der Verwendung der Leistung, zu entscheiden, ob und welche außer den in Abs. (1) angeführten Belastungen aufrecht bleiben.

§ 11. Die Bestimmungen des § 10 sind sinngemäß auf dingliche Rechte an beweglichen Sachen und Rechten anzuwenden.

§ 12. (1) Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über, sofern sie nicht vom geschädigten Eigentümer abgeschlossen worden sind. Der geschädigte Eigentümer kann jedoch Pachtverträge, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand haben, dann auflösen, wenn er die fachliche Eignung zur Führung einer Land- oder Forstwirtschaft besitzt und sie nach der Rückstellung selbst betreiben wird.

(2) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die der Eigentümer in seinem

6

Hause bis zur Entziehung dieser Räume benützt hat, vorzeitig auflösen.

§ 13. (1) Vergleiche über Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz sind gültig, wenn sie nach dem 27. April 1945 abgeschlossen worden sind.

(2) Solche Vergleiche sind unverzüglich der zur Entgegennahme der Anmeldungen von Vermögensentziehungen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 5 VEAV. B. G. Bl. Nr. 166/46) mitzuteilen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Vergleiche sind binnen vier Wochen nach dessen Inkrafttreten der vorbezeichneten Stelle mitzuteilen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) finden auch auf Verzichte und Anerkenntnisse Anwendung.

§ 14. (1) Der geschädigte Eigentümer geht der Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit der Vermögensentziehung ergeben, verlustig, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Verfahren gemäß § 15 dieses Gesetzes anhängig macht. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben nur dann zur Erhebung eines Anspruches nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können solche Ansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Abwesenheitskuratoren sind zur Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetze [Abs. (1)] nur dann berechtigt, wenn sie auf Antrag eines Testamentserben (Legatars) oder eines in Abs. (2) bezeichneten nahen Angehörigen oder eines Bevollmächtigten [Abs. (3)] einer solchen Person bestellt worden sind. Zur Bestellung solcher Abwesenheitskuratoren ist auch der Vorsitzende der Rückstellungskommission [§ 15, Abs. (2)] berechtigt, vor der das Verfahren anhängig gemacht werden kann [§ 20, Abs. (1)]. Ist der Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitskurators innerhalb der in Abs. (1) bezeichneten Frist gestellt worden, kann jedoch der Abwesenheitskurator nicht mehr so rechtzeitig bestellt werden, daß er das Verfahren nach § 15 innerhalb der in Abs. (1) bezeichneten Frist anhängig machen kann, so hat der Vorsitzende eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der das Verfahren als rechtzeitig anhängig gemacht zu gelten hat.

(5) Sonstige Personen, insbesondere Zessionare, sind zur Erhebung des Rückstellungsanspruches nicht berechtigt. Inwieweit Ansprüche, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht geltend gemacht wurden oder werden konnten, von einem Fonds geltend gemacht werden können, wird ein besonderes Bundesgesetz regeln.

§ 15. (1) Über Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit von Vermögensentziehungen nach diesem Bundesgesetze ergeben, einschließlich der Rückgriffsansprüche zwischen mehreren Erwerbern, entscheiden ausschließlich Rückstellungskommissionen.

(2) Eine Rückstellungskommission wird bei jedem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht errichtet. Ihr Sprengel erstreckt sich auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird die Kommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien errichtet. Die Zuständigkeit der beim Landesgerichte Linz-Nord errichteten Kommission erstreckt sich auf den Sprengel dieses Landesgerichtes.

(3) In zweiter Instanz entscheiden Rückstellungsoberkommissionen, die bei jedem Oberlandesgericht errichtet werden. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes, bei dem sie errichtet sind.

(4) In dritter Instanz entscheidet die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof.

§ 16. (1) Die Rückstellungskommissionen und die Rückstellungsoberkommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und den Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen und Oberkommissionen werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt.

(3) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen zum Richteramt geeignet sein, hiebei bleibt die Altersgrenze außer Betracht.

(4) Die Beisitzer werden aus dem Kreise der zu fachmännischen Laienrichtern des Landesgerichtes (Handelsgerichtes Wien) und der zu Beisitzern bei den Arbeitsgerichten ernannten Personen bestellt. Weiters sind auf Grund gutachtlicher Vorschläge der Landwirtschaftskammern zu Beisitzern Personen zu bestellen, die infolge ihres Berufes über genaue Kenntnisse auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft verfügen. Für ihre Bestellung gelten sinngemäß die Vorschriften über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter.

(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Mitglieder der Kommissionen und Oberkommissionen, die nicht Richter sind, sinngemäß die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande.

§ 17. (1) Die Rückstellungskommissionen und Oberkommissionen entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen einer die Amtsbescheinigung gemäß § 4, Abs. (3), des Opferfürsorgegesetzes (St. G. Bl. Nr. 90) besitzen soll. Soweit es sich um vorwiegend land- oder forstwirtschaftliche Güter handelt, sind die Beisitzer dem Kreise der von den Landwirtschaftskammern vorgeschlagenen, bei Vermögen von Arbeitnehmerorganisationen dem Kreise der von den Arbeiterkammern vorgeschlagenen Personen zu entnehmen.

(2) Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte der Kommissionen und die Auswahl der Beisitzer zu.

(3) Über Ansprüche mit einem Streitwerte, der 500 S nicht übersteigt, entscheidet der Vorsitzende der Rückstellungskommission oder sein Stellvertreter ohne Beisitzer. Der Oberlandesgerichtspräsident kann insbesondere auch Richter bei Bezirksgerichten zu Stellvertretern des Vorsitzenden bestellen; diesen soll die Entscheidung zugewiesen werden, wenn eine der Parteien im Sprengel des Bezirksgerichtes wohnt.

§ 18. (1) Die Oberste Rückstellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden, und den Beisitzern. Sämtliche müssen die Eignung zum Richteramt besitzen, hiebei bleibt die Altersgrenze außer Betracht.

(2) Die Mitglieder der Obersten Rückstellungskommission wenden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestellt.

(3) Die Oberste Rückstellungskommission entscheidet in Senaten, bestehend aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Bestimmungen des § 17, Abs. (2), gelten sinngemäß.

§ 19. (1) Das Amt eines Mitgliedes einer Kommission ist ein Ehrenamt. Durch Verordnung können Vorschriften über eine Entschädigung der Mitglieder getroffen werden.

(2) Die Mitglieder aller Kommissionen sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.

(3) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 20. (1) Für die Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung, Ablehnung, Delegation und über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und zwischen den Gerichten mit ausländischen Behörden über die Zuständigkeit sowie für die örtliche Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen die §§ 65 bis 75, 81 und 99 der Jurisdiktionsnorm.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Rückstellungskommissionen entscheidet die übergeordnete Rückstellungsoberkommission. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberkommissionen entscheidet die Oberste Rückstellungskommission.

§ 21. (1) Gegen die Entscheidung der Rückstellungskommission steht binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission zu, wenn der Streitwert mehr als 1000 S beträgt.

(2) Gegen die Entscheidung der Rückstellungsoberkommission steht binnen 14 Tagen wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung die Beschwerde an die Oberste Rückstellungskommission zu, wenn der Streitwert mehr als 15.000 S beträgt. Eine Beschwerde gegen ein bestätigendes Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission kann nur dann erhoben werden, wenn die Oberkommission sie für zulässig erklärt.

§ 22. (1) Wurde die Unzulässigkeit des Rechtsweges und damit die sachliche Zuständigkeit der Rückstellungskommission von einem Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für die Rückstellungskommission bindend, bei der der Anspruch in der Folge anhängig wird.

(2) Hat eine Kommission ihre sachliche Unzuständigkeit rechtskräftig ausgesprochen, so ist das Gericht an die Entscheidung der Kommission gebunden.

§ 23. (1) Für das Verfahren vor den Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit der Maßgabe, daß die Verhandlungen öffentlich sind. Jedoch sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Kommissionen können den Parteien für ihre Leistungen nach billigem Ermessen Fristen gewähren und Sicherstellungen anordnen. Zur Sicherstellung von Forderungen des Erwerbers kann die Kommission auch die privatrechtlichen Befugnisse des geschädigten Eigentümers auf jene eines öffentlichen Verwalters einschränken. In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Rückstellungskommission über Anträge auf Anordnung einer Sicherstellung entscheiden.

(3) Ist die Rückstellung des entzogenen Vermögens infolge seiner wirtschaftlichen Umgestaltung nicht tunlich, so kann die Kommission, falls dies den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, dem Erwerber die Leistung eines anderen ihm gehörigen Vermögens auftragen, das dem entzogenen Vermögen nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung gleichartig, ähnlich oder gleichwertig ist, oder aber auch dem geschädigten Eigentümer eine seinem Schaden entsprechende Beteiligung zusprechen. Gegen

den Willen des geschädigten Eigentümers kann aber nur auf Vergütung des Schätzwertes erkannt werden.

(4) Stehen der Rückstellung von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, der vor der Entziehung Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen ist, infolge seiner bereits erfolgten Heranziehung für landwirtschaftliche Siedlungszwecke überwiegende öffentliche Interessen entgegen, so hat sich der Ausspruch der Rückstellungskommission auf die grundsätzliche Anerkennung eines Anspruches auf Entschädigung zu beschränken. Umfang und Art der Entschädigung werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(5) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Kommission nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Kostenersatz.

§ 24. (1) Der Vorsitzende der Rückstellungskommission hat die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen.

(2) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die rechtskräftige Entscheidung der Kommission auch gegen diejenigen Personen, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen um Anmerkung an das Grundbuchgericht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, wirksam ist.

(3) Die Anmerkung ist nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens auf Antrag des im Verfahren festgestellten Eigentümers zu löschen.

§ 25. (1) Ist für eine bei einem Gericht anhängige Rechtssache nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nunmehr die Rückstellungskommission ausschließlich zuständig, so hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses hat es, sofern ihm die Bestimmung der zuständigen Rückstellungskommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles möglich ist, die Rechtssache an die örtlich zuständige Kommission zu überweisen. Die Rückstellungskommission hat das Verfahren unter Benützung der Akten des Gerichtes durchzuführen.

(2) Die Rückstellungskommission hat bei ihrer Entscheidung im Kostenpunkte die im Verfahren vor dem Gerichte aufgelaufenen Kosten zu berücksichtigen.

§ 26. (1) Rechtskräftige Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen gelten als öffentliche Urkunden, auf Grund deren bürgerliche Eintragungen vollzogen werden können, und als Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung. Die für die Exekution zur Sicherstellung auf

Grund von Endurteilen inländischer Zivilgerichte geltenden Bestimmungen der Exekutionsordnung sind auf die noch nicht vollziehbaren Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen anzuwenden.

(2) Vor einer Rückstellungskommission zu Protokoll gegebenen Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen kommt die gleiche Wirkung zu.

§ 27. Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällte Urteile und erlassene Bescheide stehen der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nicht entgegen.

§ 28. Wer ein entzogenes Vermögen in seiner Macht oder Gewahrsame hatte, ist verpflichtet, dem geschädigten Eigentümer Auskunft über dessen Verbleib zu geben. Im Falle der Weigerung hat ihm die nach seinem Wohnsitz zuständige Rückstellungskommission [§ 15, Abs. (2)] die Ablegung eines Eides darüber, was ihm über den Verbleib des Vermögens bekannt ist, aufzutragen, sofern der geschädigte Eigentümer das Vorliegen der Voraussetzungen der Auskunftspflicht glaubhaft macht. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 47 ff. Exekutionsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 29. (1) Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von öffentlichen Abgaben befreit.

(2) Das Gleiche gilt für Vermögensübertragungen und sonstige Rechtsakte nach diesem Bundesgesetz, wenn über die Verpflichtung zur Rückstellung im Verfahren vor der Rückstellungskommission entschieden oder ein Vergleich, Verzicht oder ein Anerkenntnis zu Protokoll gegeben worden ist.

(3) Die Abgabefreiheit erstreckt sich auch auf gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche, Verzichte und Anerkenntnisse gemäß § 13, falls diese rechtzeitig angezeigt wurden, und die zur Entgegennahme der Anzeige berufene Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt, daß über das den Gegenstand des Vergleiches bildende Vermögen eine Vermögensanmeldung nach § 4 VEA., B. G. Bl. Nr. 166/46, vorliegt.

(4) Die Verpflichtung zur Gebührenanzeige der in den Abs. (2) und (3) angeführten Rechtsgeschäfte gemäß § 31 Gebührengesetz 1946, B. G. Bl. Nr. 184/46, bleibt unberührt.

§ 30. Besonderer Regelung bleiben vorbehalten:

1. Ansprüche der Dienstnehmer,
2. Ansprüche der Mieter (Pächter) von Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten,
3. Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patent-

rechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte,

4. Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Minderheitsantrag.

Dem § 1 des Gesetzes ist ein Abs. (3) folgenden Wortlautes anzufügen:

„Wer durch besondere Taten und Maßnahmen zum Verlust der Unabhängigkeit Österreichs entscheidend beigetragen hat, hat keinen Rückstellungsanspruch nach diesem Gesetz.“

Die Liste dieser Personen ist durch die Bundesregierung zu erstellen und im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.“

Weikhart

Probst

Krisch

Dr. Tschadek

Proksch